

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kieritzsch“ (Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997, BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch OLG – Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850 – 2852) erlässt die Gemeinde Neukieritzsch nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 23.09.2003 mit der **Beschlusnummer: 8/42-2003** und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens (genehmigt durch das Regierungspräsidium Leipzig mit Schreiben vom 14.01.2004, Aktenzeichen: 51-2511.21/11189-03) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Sie umfassen die folgenden Grundstücke der Gemarkung Kieritzsch:

Voll einbezogen: Fl.Nr.: 287, 286

Teilweise einbezogen: Fl.Nr.: 288/1

Der Übersichtsplan 1:2000, der Lageplan im Maßstab 1:500, die planungsrechtlichen Festsetzungen, die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die Begründung sowie der Grünordnungsplan sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bebauung

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit vom Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Als Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung sind ausschließlich Einfamilienhäuser entlang der vorhandenen Erschließungsanlagen innerhalb der im Lageplan 1:500 enthaltenen Baulinie zulässig.
2. Die Bauweise ist auf ein bzw. maximal zwei Vollgeschosse zu begrenzen.
3. Garagen sind außerhalb der Baulinie zulässig

§ 4
Örtliche Bauvorschriften

1. Hauptgebäude sind ausschließlich gleichgeneigten Sattel- oder Walmdächern mit einer Dachneigung von 32° bis 48° zulässig.
2. Für Anbauten und Nebenanlagen sind zusätzlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10° bis 20° zulässig.
3. Die Firstrichtung der Hauptgebäude hat parallel oder senkrecht zur unmittelbar vor dem jeweiligen Baugrundstück gelegenen Straße zu verlaufen. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, ist die Straße maßgeblich, an der sich der Grundstückszugang befindet.
4. Als Dachaufbauten sind Dachgauben mit Schleppdach bzw. Satteldach zulässig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

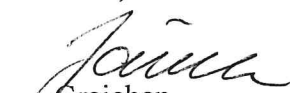

Graichen
Bürgermeister



Anlage: Planunterlagen
Planungsrechtliche Festsetzungen
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Begründung
Grünordnungsplan mit Begründung

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Satzung und deren Genehmigung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Neukieritzsch und Lobstädt im Monat Februar 2004, erschienen am 20.02.2004.


Graichen
Bürgermeister

